



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

36. Jahrgang

Sonsbeck, 27. Oktober 2022

Nr. 22/2022

INHALTSVERZEICHNIS

Das Amtsblatt kann wegen des umfangreichen Inhaltes nicht ausgehängt werden. Es liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, aus und kann über die Homepage www.sonsbeck.de abgerufen werden.

	S E I T E
• Bekanntmachung über die 15. Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am Dienstag, 08.11.2022	2 - 3
• Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Flurbereinigung Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörnter hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 110 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	4 - 6
• Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr	7
• Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	8 - 9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Rat

BEKANNTMACHUNG

zur 15. Sitzung des Rates
am Dienstag, 08.11.2022, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 15.09.2022
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Homepage der Gemeinde Sonsbeck
hier: Vorstellung des Ausbildungsportals und der Neuerungen durch Herrn Tobias Hünnekes, Fachbereich Personal und Schule
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: Umbesetzung von Ausschüssen
7. Antrag der SPD-Fraktion
hier: Umbesetzung von Ausschüssen
8. Antrag der CDU-Fraktion
hier: Anbringung von Hinweisschildern auf der Plattform des Aussichtsturmes
9. Antrag der CDU-Fraktion
hier: Informationstag zum Thema "Starkregenereignisse"
10. Antrag der CDU-Fraktion
hier: Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe "Erneuerbare Energien"
11. Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Sonsbeck
12. Planung und Bau einer Unterkunft für 60 - 80 Flüchtlinge und Asylbewerber auf einem gemeindeeigenen Grundstück südlich des Gewerbegebietes „Peterskaul“ - Rostocker Straße
13. Anpassung der Konzessionsverträge
14. Fortsetzung der Nachbarschaftskoordination durch die Gemeinde Sonsbeck
15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden
16. Mitteilungen der Verwaltung
- 16.1 Bericht über die finanzielle Lage der Gemeinde Sonsbeck gemäß § 6 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme zum 30.09.2022

- 16.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 (III. Quartal)
- 17. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Bestellung eines Schriftführers
- 2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 15.09.2022
- 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
- 4. Aktuelle Lage und Entwicklungen der KWW GmbH - Kommunales Wasserwerk GmbH hier: Berichterstattung durch Herrn Geschäftsführer Georg Tigler
- 5. Verleihung des Heimat-Preises der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2022
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Berichtswesen der Gemeinde Sonsbeck über Personalentscheidungen gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck
- 6.2 Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Gemeinde Sonsbeck
- 7. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 28.10.2022

Der Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 28.09.2022
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**

Az.: 33-16 03 1.3

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.12.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.12.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** – die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. **Der Flurbereinigungsplan Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.



Im Auftrag

(Ralf Wilden)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2023 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Jahrgang 2005), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Gemeinde Sonsbeck
Einwohnermeldeamt
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck.

Sonsbeck, 06.10.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Janßen

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen
2. frühere Namen
3. Vornamen
4. Geburtsdatum und Geburtsort
5. Geschlecht
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder deren Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können diese Erklärung im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 16, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck, abgeben.

Sonsbeck, im Oktober 2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Janßen